

Ab 1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45

Ausgegeben Danzig, den 23. Juni

1923

Inhalt. Gesetz zur Aenderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung (S. 651). — Gesetz zur Aenderung der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung (S. 665). — Bekanntmachung des Textes des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (S. 668).

212 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Aenderung des deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung.

Vom 12. 6. 1923.

Artikel I.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 659, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263, Danziger Gesetzbl. 1921 S. 313, 1922 S. 132, 539 wird dahin geändert:

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind niederzuschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheidet das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können die gleichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden. Eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 400 Mark.

Pfennigbeträge sind auf den nächsthöheren Markbetrag, Markbeträge, soweit sie nicht durch zehn teilbar sind, auf den nächsthöheren durch zehn teilbaren Markbetrag abzurunden.

3. Im § 8 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1. bis 6000 Mark einschließlich	400 Mark
2. von mehr als 6000 M bis 12000 M einschließlich	800 Mark
3. von mehr als 12000 M bis 20000 M einschließlich	1200 Mark

Die ferneren Wertklassen steigen bis zu 400 000 Mark um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 400 Mark; darüber hinaus steigen die Wertklassen um je 20 000 Mark und die Gebühren in den Klassen bis zu 1 000 000 Mark um je 600 Mark und darüber hinaus um je 400 Mark.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 1. 7. 1923).

4. Der § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzliche Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Ferner tritt im Abs. 3 an die Stelle des Wortes „einjährigen“ das Wort „halbjährigen“.

5. Im § 10 treten an die Stelle der Zahlen „5000“, „200“ und „500 000“ die Zahlen „100 000“, „10 000“ und „20 000 000“.

6. Im § 15 treten an die Stelle der Worte „Vorschrift des § 9 a“ die Worte „Vorschriften der §§ 9 a, 11“.

7. Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit eine Entscheidung gemäß § 15 nicht stattfindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, falls dies eine Partei beantragt oder das Gericht für angemessen erachtet. Auf den Antrag findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Zwangsvollstreckung tritt, wenn der Wert nicht schon festgesetzt ist, an die Stelle des Prozeßgerichts das Vollstreckungsgericht. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, das sie getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens auch von Amts wegen geändert werden.

Im Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „575“ die Zahl „576“.

8. Die §§ 18 bis 22 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 18.

Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr).

§ 19.

Die Urteilsgebühr wird auch für Urteile erhoben, die in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage auf Grund nicht streitiger Verhandlung ergehen, sofern der Kläger verhandelt hat.

§ 20.

Die Zwischenurteile gemäß §§ 135 und 387 der Zivilprozeßordnung gelten nicht als Urteile im Sinne des § 18 Nr. 3.

§ 21.

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgetheilten Vergleich erledigt, so fällt eine bereits entstandene Beweisgebühr fort.

9. Die §§ 23 bis 27 fallen fort.

10. Im § 28 fällt der Satz 2 fort.

Als Abs. 2, 3 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Ist ein Urteil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung (Zivilprozeßordnung § 302), unter Vorbehalt der Geltendmachung von Verteidigungsmitteln (Zivilprozeßordnung § 540) oder im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten (Zivilprozeßordnung § 599) erlassen worden, so wird durch die Gebühr für diese Entscheidung eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Für Zwischenurteile gemäß § 71 der Zivilprozeßordnung wird die Urteilsgebühr besonders erhoben.

11. Im § 29 treten an die Stelle der Worte „kommen fünf Zehnteile der Gebühr (§§ 18 bis 24) zur Erhebung“ die Worte „wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben“.
12. Die §§ 30, 31 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 30.

Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem bisherigen Verfahren im Sinne des § 28 Abs. 1 eine Instanz.

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 28 Abs. 1 eine Instanz.

13. Die §§ 32 und 33 fallen fort.

14. Die §§ 34 bis 39 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 34.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die im § 18 bestimmten Gebühren um die Hälfte, beim Obergericht auf das Doppelte.

§ 35.

Die Prozeßgebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Sie ermäßigt sich auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 36.

Wird die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz auf die Hälfte der im § 8 bestimmten Gebühr. Das gleiche gilt, wenn die Berufung vor Ablauf der gemäß § 520 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist zurückgenommen wird.

§ 37.

Für das Mahnverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

Wird im Falle der Erhebung des Widerspruchs die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt oder gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt, so wird die Prozeßgebühr (§ 18 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt, wenn in einem im Urkunden- oder Wechselmahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten war. Wird der Antrag oder der Einspruch vor Bestimmung des Termins zurückgenommen, so wird die Prozeßgebühr nicht erhoben.

§ 38.

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Zivilprozeßordnung § 922 Abs. 1, §§ 925, 936).

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gemäß § 926 Abs. 2, §§ 927, 936 der Zivilprozeßordnung.

Im Falle des § 942 der Zivilprozeßordnung gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gerichte der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

§ 39.

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises,
2. für das Verfahren über Anträge auf Entmündigung oder auf Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind,

3. für das Verteilungsverfahren,
4. für das Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen gemäß §§ 887, 888, 890 der Zivilprozessordnung,
5. für das Verfahren über Anträge auf Abnahme des Offenbarungseides einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung,
6. für das Aufgebotsverfahren sowie für das Verfahren über Anträge auf Anordnung der Zahlungssperre gemäß § 1020 der Zivilprozessordnung,
7. für das Verfahren bei Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, bei Erlöschen eines Schiedsvertrags oder bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen.

§ 39 a.

Ein Viertel der Gebühr (§ 8) wird erhoben

1. für das Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
2. für das Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 791, 822, 823, 825, 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4, §§ 886, 930 Abs. 3, § 934 der Zivilprozessordnung.

§ 39 b.

Jedes Verfahren der in den §§ 38, 39, 39 a bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen jedoch mehrere Verfahren der im § 39 a Nr. 2 bezeichneten Art denselben Anspruch und denselben Gegenstand, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 39 c.

Für das Sühneverfahren gemäß § 510 c der Zivilprozessordnung wird eine Gebühr nicht erhoben. Wird in dem Sühnetermin ein Vergleich aufgenommen, so wird hierfür ein Viertel der Gebühr (§ 8) erhoben. Übersteigt der Streitwert nicht 12 000 Mark, so bleibt der Vergleich gebührenfrei.

Wird in einem Rechtsstreit ein Vergleich vor dem Gericht abgeschlossen, so gelangt die im Abs. 1 Satz 2 bestimmte Gebühr zur Erhebung, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

15. Die §§ 41 bis 44 fallen fort.

16. Der § 45 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren über Beschwerden gemäß § 71 Abs. 2, § 99 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Das gleiche gilt für Beschwerden über die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

Im übrigen wird für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

17. Die §§ 46 und 47 fallen fort.

18. Der durch das Gesetz vom 30. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 132) aufgehobene § 48 wird in folgender Fassung wiederhergestellt:

Ist außer dem Falle des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden einer Partei die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht der Partei von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe der vollen Gebühr (§ 8) auferlegen. Die Gebühr kann bis zu einem Viertel ermäßigt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568—575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

19. Der § 49 fällt fort.

20. Der § 51 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 51.

Für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkurses wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 51 a.

Für die Durchführung des Konkursverfahrens wird die dreifache Gebühr (§ 8) erhoben. Sie ermäßigt sich auf die einfache Gebühr, wenn das Verfahren vor dem Ablauf der Anmeldefrist, und auf die zweifache Gebühr, wenn das Verfahren nach diesem Zeitpunkt gemäß §§ 202, 204 der Konkursordnung eingestellt wird.

Ist das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet worden, so kommt die im § 51 bestimmte Gebühr zur Anrechnung.

21. Im § 52 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „im § 51 bestimmte Gebühr wird“ die Worte „in den §§ 51, 51 a bestimmten Gebühren werden“ und an die Stelle der Worte „Gebühren des Konkursgerichts“ die Worte „gerichtlichen Kosten des gemeinschaftlichen Verfahrens und der Gebühren“.

Ferner wird als § 52 Abs. 4 folgende Vorschrift eingestellt:

Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die im § 51 bestimmte Gebühr nach dem Betrage seiner Forderung, sofern jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem erhoben.

22. Der § 53 fällt fort.

23. Der § 54 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Anberaumung eines besonderen Prüfungstermins (Konkursordnung § 142) wird nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin bestimmt ist, die halbe Gebühr (§ 8) erhoben.

24. Der § 56 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gemäß § 125 der Konkursordnung, einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Zivilprozeßordnung § 901), werden besondere Gebühren nicht erhoben.

25. Der § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz gilt, wenn sich die Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) richtet, § 45 Abs. 1, im übrigen § 45 Abs. 2 entsprechend.

26. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 198) finden die Vorschriften der §§ 51 bis 57 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Durchführung des wiederaufgenommenen Verfahrens die volle Gebühr (§ 8) erhoben wird.

Ferner wird im Abs. 2 an Stelle des § 35 der § 39 a angeführt.

27. Im § 59 werden die Abs. 2, 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ist auf Geldstrafe und für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. Ist in Anwendung des § 5 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1922 (Danziger Gesetzbl. S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1923 (Gesetzbl. S. 349) auf Geldstrafe an Stelle der verwirkten Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Geldstrafe.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird die Gebühr von jeder Strafe besonders berechnet.

Ist auf Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so ist der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, im Sinne dieser Vorschrift als Geldstrafe anzusehen. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrage, so setzt das Gericht den Wert fest.

28. Die §§ 62 bis 68 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 62.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben	
im Falle einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche einschließlich	500 Mark,
von mehr als einer Woche bis zu einem Monat einschließlich	1 500 "
von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten einschließlich	3 000 "
von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahre einschließlich	7 500 "
von mehr als einem Jahre bis zu zwei Jahren einschließlich	15 000 "
von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren einschließlich	30 000 "
im Falle einer schwereren Strafe	50 000 "

Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so werden 20 vom Hundert des Betrags der erkannten Strafe erhoben.

Ist auf Verweis erkannt oder ist der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt, so beträgt die Gebühr 500 M, und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, so beträgt die Gebühr 15 000 M.

§ 63.

In dem Verfahren, bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird die Hälfte der Sätze des § 62 erhoben.

Hat gemäß § 451 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine Hauptverhandlung stattgefunden oder wird der gegen den Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (Strafprozeßordnung § 452) so erhöht sich die Gebühr auf die vollen Sätze des § 62.

§ 64.

Im Falle des § 211 Abs. 2 der Strafprozeßordnung wird die Hälfte der Sätze des § 62 erhoben.

§ 65.

Die Sätze des § 62 werden für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz erhoben, wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat.

Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389), so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 370), so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 66.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der in § 62 bestimmten Gebühr erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so wird, wenn das frühere Urteil aufrechterhalten wird, die volle im § 62 bestimmte Gebühr erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.

29. Im § 69 Abs. 1 werden die Zahl „50“ durch die Zahl „1500“, die Zahl „150“ durch die Zahl „3000“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.

Ferner wird an Stelle des Abs. 4 als § 69 a folgende Vorschrift eingestellt:

Wird das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so wird die im § 69 Abs. 1 bestimmte Gebühr erhoben.

Das Gericht kann sie bis zu einem Viertel ermäßigen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werde.

30. Die §§ 70 bis 72 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 70.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, sofern der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, unbeschadet der Vorschriften des § 71 Abs. 2 und des § 72 b die §§ 59 bis 62, 65, 66.

§ 71.

Wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Beschuldigte freigesprochen oder für straffrei erklärt, so wird für das Verfahren in jeder Instanz eine Gebühr von 5000 Mark erhoben. Die im Abs. 1 bestimmte Gebühr kommt für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz auch dann zur Erhebung, wenn das von dem Privatkläger eingelegte Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung verworfen wird. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389, 424), so wird eine Gebühr von 1250 Mark erhoben. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Berufung gemäß § 431 Abs. 3 der Strafprozeßordnung verworfen, so wird eine Gebühr von 2500 Mark erhoben.

§ 72.

Wird die Privatklage zurückgewiesen oder erledigt sich das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme der Klage oder Einstellung, so wird eine Gebühr von 1250 Mark erhoben. Tritt die Erledigung erst nach Beginn der Hauptverhandlung ein, so beträgt die Gebühr 2500 Mark.

Tritt die Erledigung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ein, so kommen für diese Instanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr und für jede der vorausgegangenen Instanzen eine Gebühr von 2500 Mark zur Erhebung.

§ 72 a.

Die in den §§ 71, 72 bestimmten Gebühren werden für das Verfahren auf erhobene Widerklage nur erhoben, wenn es nach Zurücknahme der Privatklage oder Einstellung des Verfahrens über die Privatklage selbständig fortgesetzt wird. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich gegen die auf die Widerklage ergangene Entscheidung von dem Widerkläger Berufung oder Revision eingelegt ist.

§ 72 b.

Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens von dem Privatkläger beantragt, so wird, wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird, eine Gebühr von 2500 Mark erhoben. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so findet, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, die Vorschrift des § 66 Abs. 2 Satz 2 Anwendung, andernfalls wird eine Gebühr von 5000 Mark erhoben.

31. Der § 73 erhält folgende Fassung:

Sind in einem Privatklageverfahren mehrere Personen als Beschuldigte beteiligt, so werden hinsichtlich einer jeden die in den §§ 71 bis 72 b bestimmten Gebühren besonders, jedoch für jede Instanz höchstens der dreifache Betrag der im § 71 Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben.

32. Als § 73 a wird der Abs. 4 des bisherigen § 70 eingestellt.

33. Der § 74 erhält folgende Fassung:

Werden dem Nebenkläger Kosten auferlegt, so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 71, 72, 72 b, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hätte.

34. Im § 75 tritt an die Stelle der Zahl „15“ die Zahl „5000“.

35. Als § 75 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die in den §§ 71 bis 72 b, 75 bestimmten Gebühren kann das Gericht bis auf 100 Mark herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen.

36. Die §§ 76, 77 fallen fort. An ihre Stelle tritt folgende Vorschrift:

§ 76.

Für die Zurückweisung einer Beschwerde wird, sofern sie sich gegen eine Entscheidung der im § 66 Abs. 1 oder im § 72 b Abs. 1 bezeichneten Art richtet, die dort bestimmte Gebühr, im übrigen eine Gebühr von 500 Mark erhoben.

Die Gebühr wird von dem Beschuldigten nur erhoben, wenn er rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist.

37. Der § 78 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren zur Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben.

38. Als § 79 Abs. 1 bis 3 werden die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 2 des bisherigen § 79 in folgender Fassung eingestellt:

Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen oder sächlichen Gebührenfreiheit.

Die Schreibgebühren bleiben jedoch außer Ansatz bei Erteilung von

1. Ausfertigungen von Urteilen, die unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe erfolgen, sowie solchen, die gemäß § 317 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung unter Benützung einer dem Gerichte vorgelegten beglaubigten Abschrift der Klage oder des Zahlungsbefehls gefertigt werden.
2. Ausfertigungen vor Gericht abgeschlossener Vergleiche.

Der Abs. 2 kommt bei Erteilung einer zweiten oder weiteren von derselben Partei beantragten Ausfertigung oder Abschrift nicht zur Anwendung.

39. Der § 80 wird dem neuen § 79 als Abs. 4 mit der Maßgabe angefügt, daß das Wort „mindestens“ fortfällt und die Worte „zwei Mark“ durch die Worte „zweihundert Mark“ ersetzt werden.

40. Als § 80 wird der Rest des bisherigen § 79 mit folgenden Maßgaben eingestellt:

hinter den Eingangsworten „an haren Auslagen werden“ wird das Wort „ferner“ eingefügt; die Nr. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Postgebühren

- a) für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften,
- b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;

der Nr. 5 werden die Worte „sowie die Kosten für die Bereitstellung von Geschäftsräumen“ angefügt.

41. Im § 80 a werden hinter dem Worte „werden“ die Worte „unbeschadet der Vorschrift im § 80 Nr. 1 b“ eingestellt.

Ferner wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslagen der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

42. Der sechste Abschnitt erhält folgende Fassung:

Kostenzahlung und Kostenvorschuß.

§ 81.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren wird die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist, soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr bestimmt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren bei dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlass eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Im Falle der Erweiterung des Klageantrags soll vor Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden. Ist im Falle der Erhebung einer Widerklage für diese gemäß § 11 eine besondere Gebühr zu erheben, so soll vor Zahlung der für die Widerklage zu erhebenden Prozeßgebühr über die Widerklage nicht verhandelt werden.

Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der im § 37 Abs. 1 bestimmten Gebühr erlassen werden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit dem Kläger oder Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn der zum Prozeß bevollmächtigte bestellte Rechtsanwalt bei Einreichung der Klage (des Zahlungsbefehls) erklärt, daß er einen zur Deckung der Prozeßgebühr (Mahngebühr) ausreichenden Betrag hinter sich habe. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger oder Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde.

§ 82.

Im übrigen werden die Gebühren sowie die Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist.

In Strassachen werden die Gebühren und Auslagen, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

§ 83.

Die Schreibgebühren sowie die Postgebühren für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften werden sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von der vorherigen Zahlung eines die Kosten deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

§ 84.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.

§ 85.

Im Konkursverfahren ist Schuldner der in den §§ 51, 58 Abs. 2 bestimmten Gebühren, sowie im Falle der Abweisung oder Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung oder Wiederaufnahme des Verfahrens auch der in dem Verfahren entstandenen Auslagen der Antragsteller, im übrigen der Gemeinschuldner.

§ 86.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, dem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 87.

Schuldner der Schreibgebühren sowie der Postgebühren für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 88.

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenansatz bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Soweit einer Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihr durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 90.

In Strassachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder eine Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührenvorschuß in Höhe der halben im § 71 Abs. 1 bestimmten Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der § 73 findet entsprechende Anwendung. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.

Der gleiche Gebührenvorschuß ist im Falle des § 75 zu zahlen.

Sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, soll auf Grund der erhobenen Privatklage vor Zahlung des Gebührenvorschusses keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 91.

Bei jedem Antrag auf Bornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, hat der Antragsteller einen zu ihrer Deckung ausreichenden Vorschuß zu zahlen. Das Gericht kann die Bornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strassachen nur für den Privatkläger, den Widerkläger sowie für den Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat.

§ 92.

Ausländer, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn in dem Staate, dem der Kläger angehört, ein Danziger im gleichen Falle in bezug auf Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten einem Inländer gleichgestellt ist;
2. bei Klagen im Urkunden- und Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, die infolge einer öffentlichen Aufforderung erhoben werden;
5. bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Danzigers verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Kläger von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Ausländer, der einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung beantragt, der als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührenvorschuß (§§ 38, 90) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Ausländer zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 93.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. Die Vorschrift des § 89 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

Durch die §§ 81 bis 94 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder den Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 100 Abs. 4, § 788, der Konkursordnung §§ 57 bis 60, 142 oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. 2, § 503 Abs. 4, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung entstandener Gebühren und Auslagen nicht berührt.

Der Senat kann anordnen, daß die Entrichtung von Kosten durch Marken zu erfolgen hat.

43. Im § 98 werden die Absätze 1—3 gestrichen und erhält Abs. 4 folgende Fassung:

Soweit Kosten des Verfahrens einem Beteiligten, welchem Gebührenfreiheit zusteht, (§ 8, 118 des preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 — Gesetzb. S. 392 —) auferlegt werden oder von einem solchen Beteiligten übernommen werden, sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

44. Im § 99 treten an die Stelle der Worte „vom Bundesrat“ die Worte „vom Senat“.

45. Die §§ 100, 101 fallen fort.

Artikel II.

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 233 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Revisionsbegründungsfrist“ die Worte „oder die ihr gemäß § 520 Abs. 3, § 554 Abs. 7 gesetzte Frist“ eingefügt.

2. Als § 520 Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Termins zur mündlichen Verhandlung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden, jedoch nicht über den zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin hinaus, verlängert werden; eine Verlängerung der Frist durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig. Wird der Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht, so wird die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen. Hat der Berufungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses und, wenn vor Ablauf der Frist gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt wird, bis zur Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses gehemmt.

3. Im § 554 Abs. 7 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „den für die Revisionsinstanz von ihm geforderten Gebührenvorschuß (§ 81 des Gerichtskostengesetzes)“ die Worte „die für die Revisionsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr“.

Ferner treten im Satz 3 an die Stelle des Wortes „zur“ die Worte „zum Ablauf von zwei Wochen nach“.

Artikel III.

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 503 wird hinter dem Abs. 1 folgender Absatz eingestellt:

Das Gericht kann, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen ist, die im Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

Der bisherige Abs. 3 fällt fort.

Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldiger für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitverschwendung; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 91 der Zivilprozessordnung die unterliegende Partei der obliegenden zu erstatten hat.

2. Im § 505 Abs. 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „die Kosten“ die Worte „die Gebühr ermäßigten und die entstandenen Auslagen“.

Artikel IV.

Im § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-Schifffahrt, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) und im § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 343) tritt an die Stelle des Wortes „dreißig“ das Wort „dreitausend“.

Artikel V.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1916 S. 1263; 1919 S. 2115; Danziger Gesetzbl. 1921 S. 313) wird dahin geändert:

- A. Im § 20 treten an die Stelle der Worte „die im Gerichtskostengesetz § 26 Nr. 1 bis 8, 10 bezeichneten Gegenstände betrifft“ die Worte „folgende Gegenstände betrifft“:
1. prozesshindernde Einreden (Zivilprozessordnung § 274);
 2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs, den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern sie von Amts wegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Abs. 1, Zivilprozessordnung §§ 40, 56);
 3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreit (Zivilprozessordnung §§ 75 bis 77) oder die Übernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Zivilprozessordnung § 266);
 4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Zivilprozessordnung §§ 239 bis 250);
 5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Zivilprozessordnung §§ 238, 515 Abs. 3, §§ 535, 566, 589);
 6. den Einspruch (Zivilprozessordnung §§ 341, 345, 346, 700) sowie die gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Rechtsmittel (Zivilprozessordnung § 513 Abs. 2, § 566);
 7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils;
 8. die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Zivilprozessordnung §§ 731, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, §§ 749, 768), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 767 Abs. 2 oder 796 Abs. 2 der Zivilprozessordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruch (Zivilprozessordnung §§ 722, 1042);
 9. die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Zivilprozessordnung § 1046).

B. Der § 23 erhält folgende Fassung:

Drei Zehnteile der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Zivilprozeßordnung § 71);
2. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2);
3. die Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten oder die Abänderung der Kostenfestsetzung (Zivilprozeßordnung § 107);
4. die Bestimmung einer Frist zur Rückgabe und die Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen des § 109 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung;
5. die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Terminen und Fristen;
6. die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Zivilprozeßordnung § 126);
7. die Zuständigkeit der Kammern für Handelsfachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103 bis 106), die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Zivilprozeßordnung § 36), die Übernahme eines Entmündigungsverfahrens (Zivilprozeßordnung § 650 Abs. 3, § 651 Abs. 2), die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (Zivilprozeßordnung § 827 Abs. 1, § 854 Abs. 1) oder eines Sequesters (Zivilprozeßordnung §§ 848, 855);
8. die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Zivilprozeßordnung §§ 42 bis 49, 406);
9. die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch ihr Verschulden veranlaßten Kosten (Zivilprozeßordnung § 102);
10. Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß (Zivilprozeßordnung § 104 Abs. 3);
11. die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Zivilprozeßordnung § 135);
12. die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Zivilprozeßordnung §§ 386 bis 389, 408);
13. die Zwangsmaßnahmen gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurteilung derselben zu Kosten und Strafe (Zivilprozeßordnung §§ 380, 381, 390, 409);
14. die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekanntem Partei, für ein von dem Eigentümer aufgegebenes Grundstück oder für einen Erben, der die Erbschaft noch nicht angenommen hat (Zivilprozeßordnung §§ 57, 58, 494, 668, 679, 686, 779, 787);
15. die Berichtigung eines Urteils oder seines Tatbestandes (Zivilprozeßordnung §§ 319, 320);
16. die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (Zivilprozeßordnung §§ 534, 560);
17. die Zulassung einer Zustellung oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertage (Zivilprozeßordnung §§ 188, 761);
18. die Zwangsvollstreckung.

C. Der § 24 erhält folgende Fassung:

Zwei Zehnteile der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit Anträge oder Gesuche betrifft:

1. auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Zivilprozeßordnung §§ 724 bis 730, 732, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, §§ 749, 795, 796 Abs. 1, § 797 Abs. 1, 3, § 929) oder auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Zivilprozeßordnung § 733);

2. auf Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit im Falle des § 715 der Zivilprozessordnung sowie auf Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder auf Erteilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Notfrist ein Rechtsmittelschriftsatz nicht eingereicht sei (Zivilprozessordnung § 706).
- D. Im § 29 Abs. 2 erhält die Nr. 6 folgende Fassung:
6. das Verfahren über die im § 23 Nr. 5 bis 17 bezeichneten Streitpunkte und Anträge.
- E. Im § 30 Abs. 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:
3. die im § 23 Nr. 3, 4 bezeichneten Angelegenheiten.
- Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „(Gerichtskostengesetz § 38 Nr. 1)“ die Worte „(§ 23 Nr. 3)“ und an die Stelle der Worte „im Gerichtskostengesetz (§ 38 Nr. 2)“ die Worte „im § 23 Nr. 4“.

Artikel VI.

Soweit in anderen Gesetzen auf Gesetze verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel VII.

Zu den Kostenansätzen des durch Artikel I abgeänderten Gerichtskostengesetzes wird ein Sonderzuschlag von 20 vom Hundert erhoben. Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1921 — Gesetzbl. S. 313 — findet auf diese Kostenansätze keine Anwendung.

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Senat die Gebühren und Schreibgebühren sowie den Sonderzuschlag anderweitig festsetzen. Die Verordnung des Senats ist dem Volkstage vorzulegen.

Artikel VIII.

Die Vorschriften der Artikel I bis VI finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendet war. Das gleiche gilt von der Vorschrift des § 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 1. Dezember 1922 — Gesetzbl. S. 539 —. Die Vorschrift im Artikel VI des letztgenannten Gesetzes bleibt jedoch unberührt.

Die Vorschriften der Artikel I bis VI finden ferner Anwendung auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Konkursverfahren sowie auf diejenigen Strafsachen, in denen die über die Kosten ergehende Entscheidung nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig geworden ist.

Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Auslagen bleiben jedoch die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Soweit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung oder der Erlaß des Zahlungsbefehls erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr erfolgen soll, findet dieses Gesetz auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen Sachen keine Anwendung. Dies gilt entsprechend hinsichtlich der Anwendung der §§ 520 Abs. 3, 554 Abs. 7 der Zivilprozessordnung. Insofern bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Gebührenvorschüsse erfordert sind, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Die erforderlichen Vorschüsse werden auf die fälligen Gebühren verrechnet.

Artikel IX.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gerichtskostengesetzes, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, mit fortlaufender Nummernfolge im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Danzig, den 12. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

213 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung. Vom 6. 6. 1923.

Artikel I.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 683, 1916 S. 1263, Staatsanzeiger 1920 S. 165, Danziger Gesetzbl. 1921 S. 313) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 2 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Die Gebühr für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post (Zivilprozeßordnung § 175), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Zivilprozeßordnung § 194) sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung beträgt 60 Mark.

Stellt der Gerichtsvollzieher persönlich ohne Inanspruchnahme der Post zu, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Postgebühren, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Ist mit der Zustellung eine Aufforderung gemäß § 840 der Zivilprozeßordnung oder bei der Ladung von Zeugen oder Sachverständigen das Darbieten einer Entschädigung (Strafprozeßordnung § 219 Abs. 2) verbunden, oder ist dem Empfänger zugleich mit der Zustellung eine Urkunde vorzulegen, so erhöht sich die Gebühr um weitere 30 Mark.

Ist die versuchte persönliche Zustellung ohne Erfolg geblieben, weil die Wohnung des Empfängers nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

Für die Beglaubigung eines ihm zum Zwecke der Zustellung übergebenen Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher außerdem eine Gebühr von 10 Mark für die Seite. Eine angefangene Seite wird als voll berechnet.

Wird der Zustellungsauftrag vor seiner Erledigung zurückgenommen, so erhält der Gerichtsvollzieher, unbeschadet der Gebühr für eine bereits vorgenommene Beglaubigung 20 Mark.

2. Im § 4 Abs. 1 erhält der Satzteil hinter dem Worte „Forderung“ folgende Fassung:

bei einem Betrage bis zu	6 000 Mark	einschl.	200	Mark,
"	"	"	12 000	"
"	"	"	20 000	"
"	"	"	"	"

Hinter dem Abs. 1 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Die weiteren Wertklassen steigen bis zu 400 000 Mark einschließlich um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 60 Mark; darüber hinaus steigen die Wertklassen um je 20 000 Mark und die Gebühren um je 80 Mark.

In dem bisherigen Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „3“ die Zahl „2500“.

Der bisherige Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Nimmt die Pfändung mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um die Hälfte, jedoch höchstens um je 1000 Mark.

3. Im § 5 fallen die Worte „und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Zivilprozeßordnung § 826)“ fort.

4. Hinter § 5 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 5 a.

Werden Pfandstücke, die im Gewahrsam des Schuldners belassen sind, zum Zwecke der Versteigerung oder aus einem anderen Grunde aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 400 Mark.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag.

§ 5 b.

Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 4, 5 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er ein Viertel der Gebühr.

Hat eine Vollstreckungshandlung der in den §§ 4, 5, 5 a bezeichneten Art, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, infolge Leistung an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozessordnung oder weil im Falle des § 5 a die Pfandstücke nicht mehr vorgefunden wurden, nicht stattgefunden, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr. Das gleiche gilt, wenn die Vollstreckungshandlung deshalb unterblieben ist, weil die Wohnung des Schuldners oder des Dritten, bei dem die Vollstreckungshandlung erfolgen sollte, nicht zu ermitteln war, oder weil sich der Dritte zur Herausgabe nicht bereit erklärt hat.

Betreffen die in Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen Teile der beizutreibenden Forderung, so sind die Gebühren von jedem Teile besonders zu berechnen. Es darf jedoch nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Forderung unter Zugrundelegung der höchsten zum Ansatz kommenden Gebühr erhoben würde.

§ 5 c.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu 5000 Mark	10 vom Hundert,
von dem Betrage über 5000 Mark bis zu 20000 Mark	5 vom Hundert,
von dem Betrage über 20000 Mark bis zu 100000 Mark	3 vom Hundert,
von dem Betrage über 100000 Mark bis zu 300000 Mark	2 vom Hundert,
von dem Betrage über 300000 Mark	1 vom Hundert,
jedoch nicht unter 200 Mark.	

Ist ein zum Zuschlag führendes Gebot nicht abgegeben, so beträgt die Gebühr 200 Mark.

Ist die Versteigerung oder der Verkauf, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Vollstreckungsauftrags, auf Antrag des Gläubigers, infolge Leistung an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozessordnung oder, weil die Pfandstücke nicht mehr vorhanden waren, unterblieben, so beträgt die Gebühr 200 Mark.

Hat der Versteigerungstermin auf Antrag des Gläubigers oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozessordnung nicht stattgefunden, oder ist der Versteigerungstermin infolge ungenügender Gebote erfolglos geblieben, so erhält der Gerichtsvollzieher für die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins eine Gebühr von 100 Mark.

5. Im § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „3“ die Zahl „400“. Ferner wird als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

„Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Schuldner an den zur Vornahme der Vollstreckungshandlung erschienenen Gerichtsvollzieher freiwillig leistet.“

Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag.

Im Abs. 3 werden die Worte „jedoch nicht unter 2 Mark“ gestrichen.

6. Als § 6 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Vorschriften des § 6 finden auf die Wegnahme einer Person mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die doppelten Gebührensätze erhoben werden.

7. Der § 7 fällt fort.

8. Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „3“ die Zahl „400“.

9. Als § 8 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 6, 6 a, 8 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er eine Gebühr von 100 Mark.

Ist die Vollstreckungshandlung, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozessordnung oder deshalb unterblieben, weil die Wohnung des Schuldners oder der Ort, an dem die Handlung vorzunehmen war, nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 200 Mark.

10. Im § 9 Abs. 1 treten an die Stelle der Zahlen „15“ und „2“ die Zahlen „1000“ und „200“.

Ferner tritt im Abs. 2 an die Stelle der Zahl „5“ die Zahl „400“.

Als Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Vorschriften im § 5 b, Abs. 1, 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des Abs. 1 dieser Vorschrift eine Gebühr von 200 Mark und im Falle des Abs. 2 eine Gebühr von 400 Mark erhoben wird.

11. Der § 10 fällt fort.

12. Der § 11 erhält folgende Fassung:

Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so beträgt die Gebühr, unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 5 b Abs. 2, § 5 c Abs. 3 oder § 9 Abs. 3

1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis zu 10000 Mark, jedoch nicht unter 50 Mark,

50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis zu 100000 Mark,

25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

13. Als § 12 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wird eine Zustellung oder eine Vollstreckungshandlung auf Antrag zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen oder versucht, so wird die doppelte Gebühr erhoben.

14. Im § 13 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

2. die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sowie die Kosten für Postvordrucke.

In der Nr. 5 werden hinter dem Worte „Behältnissen“ die Worte eingefügt „sowie zur Durchsuchung weiblicher Schuldner“.

Ferner wird als Nr. 9 eingestellt:

9. die für Auskünfte über die Wohnung von Beteiligten an polizeiliche Meldestellen zu zahlenden Beträge.

15. Im § 14 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „§ 2 Abs. 2“ die Worte „§ 2 Abs. 7“.

Ferner fällt der Abs. 2 fort.

16. Der § 15 erhält folgende Fassung:

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit des § 759 der Zivilprozessordnung zu gezogenen Zeugen ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis zu zahlen.

17. Im § 17 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „von 10 Pfennig“ die Worte „in Höhe des doppelten Betrages des Einheitsfahres des für die Freie Stadt Danzig geltenden Fernbahntarifs für das Kilometer in der dritten Wagenklasse. Zu diesen Reisekosten erhält der Gerichtsvollzieher einen Zuschlag von 25 vom Hundert, wenn er zur Ausführung der Dienstreise die Kleinbahn benutzt hat und die Benutzung der Kleinbahn zweckdienlich war“.

18. Im § 20 tritt an die Stelle des Wortes „Postvorschuß“ das Wort „Postnachnahme“.

19. Die §§ 24 und 25 fallen fort.

Artikel II.

Der Artikel V der Verordnung über Teuerungszuschläge zu den Gerichtskosten usw. vom 24. Juni 1920 (Staatsanz. S. 165) in der Fassung des Gesetzes betr. Änderung der Gerichtskosten-gehalte usw. vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313) fällt fort.

Artikel III.

Zu den Gebühren der durch Artikel I abgeänderten Gebührenordnung wird ein Sonderzuschlag von 20 vom Hundert erhoben. Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313) findet auf diese Gebühren keine Anwendung.

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Senat die Gebühren und Reisekosten der Gerichtsvollzieher sowie den Sonderzuschlag anderweitig festsetzen. Die Verordnung des Senats ist dem Volkstage vorzulegen.

Artikel IV.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel V.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge neu bekanntzumachen.

Danzig, den 6. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

214

Bekanntmachung

des Textes des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der nach den Gesetzen vom $\frac{12. \text{ Juni } 1923}{6. \text{ Juni } 1923}$ für Danzig geltenden Fassung.

Vom 14. 6. 1923.

Auf Grund der dem Senat durch

Artikel IX des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 12. Juni 1923

und

Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung vom 6. Juni 1923 erteilten Ermächtigung werden die Texte

des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung und der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 14. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

**Deutsches Gerichtskostengesetz
in der für Danzig geltenden Fassung.**

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§ 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§ 3.

In einem weiteren Umfang, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§ 4.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 5.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§ 6.

Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind niederschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheidet das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können die gleichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden. Eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

§ 7.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 400 Mark.

Pfennigbeträge sind auf den nächsthöheren Markbetrag, Markbeträge, soweit sie nicht durch zehn teilbar sind, auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Markbetrag abzurunden.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 8.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1. bis 6000 Mark einschließlich	400 Mark,
2. von mehr als 6000 bis 12000 Mark einschließlich	800 Mark,
3. von mehr als 12000 bis 20000 Mark einschließlich	1200 Mark.

Die ferneren Wertklassen steigen bis zu 400 000 Mark um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 400 Mark; darüber hinaus steigen die Wertklassen um je 20 000 Mark und die Gebühren in den Klassen bis zu 1 000 000 Mark um je 600 Mark und darüber hinaus um je 400 Mark.

§ 9.

Für die Wertberechnung sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 148 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§ 10.

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses für einen längeren als einjährigen Zeitraum streitig, so wird der Wert auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet.

Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet.

Ist für die Dauer des Rechtsstreits, welcher eine Ehe Sache betrifft, über die Unterhaltspflicht der Ehegatten zu entscheiden, so wird der Wert des Rechtes auf Entrichtung einer Geldrente auf den halbjährigen Betrag derselben berechnet.

§ 11.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes auf 100 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 10 000 Mark, und nicht über 20 000 000 Mark angenommen.

Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

§ 12.

Im Falle des § 254 der Zivilprozessordnung ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 13.

Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§ 14.

Für Akte, welche einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werte dieses Teiles zu berechnen.

Sind von einzelnen Wertteilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Wertteile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§ 15.

Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebensforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebensforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§ 16.

Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Teiles desselben schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 17.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels erfolgte Festsetzung des Wertes ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 10, 13, für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§ 18.

Soweit eine Entscheidung gemäß § 17 nicht stattfindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, falls dies eine Partei beantragt oder das Gericht für angemessen erachtet. Auf den Antrag findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Zwangsvollstreckung tritt, wenn der Wert nicht schon festgesetzt ist, an die Stelle des Prozeßgerichts das Vollstreckungsgericht. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, das sie getroffen hat sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens auch von Amts wegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 576 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 19.

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird (§ 18), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§ 20.

Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr).

§ 21.

Die Urteilsgebühr wird auch für Urteile erhoben, die in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage auf Grund nicht streitiger Verhandlung ergehen, sofern der Kläger verhandelt hat.

§ 22.

Die Zwischenurteile gemäß §§ 135 und 387 der Zivilprozeßordnung gelten nicht als Urteile im Sinne des § 20 Nr. 3.

§ 23.

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgetheilten Vergleich erledigt, so fällt eine bereits entstandene Beweisgebühr fort.

§ 24.

Für eine auf Grund des § 501 der Zivilprozeßordnung getroffene Anordnung des Gerichts wird die Beweisgebühr nur dann erhoben, wenn auf Grund der Anordnung vor der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

§ 25.

Jede der im § 20 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.

Ist ein Urteil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung (Zivilprozeßordnung § 302), unter Vorbehalt der Geltendmachung von Verteidigungsmitteln (Zivilprozeßordnung § 540) oder im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten (Zivilprozeßordnung § 599) erlassen worden, so wird durch die Gebühr für diese Entscheidung eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Für Zwischenurteile gemäß § 71 der Zivilprozeßordnung wird die Urteilsgebühr besonders erhoben.

§ 26.

Wird die Ergänzung eines Urteils beantragt (Zivilprozeßordnung § 321), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 14 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 27.

Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem bisherigen Verfahren im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

§ 28.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die im § 20 bestimmten Gebühren um die Hälfte, beim Obergericht auf das Doppelte.

§ 29.

Die Prozeßgebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Sie ermäßigt sich auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 30.

Wird die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz auf die Hälfte der im § 8 bestimmten Gebühr. Das gleiche gilt, wenn die Berufung vor Ablauf der gemäß § 520 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist zurückgenommen wird.

§ 31.

Für das Mahnverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

Wird im Falle der Erhebung des Widerspruchs die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt oder gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt, so wird die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt, wenn in einem im Urkunden- oder Wechselmahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten war. Wird der Antrag oder der Einspruch vor Bestimmung des Termins zurückgenommen, so wird die Prozeßgebühr nicht erhoben.

§ 32.

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Zivilprozeßordnung § 922 Abs. 1, §§ 925, 936).

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gemäß § 926 Abs. 2, §§ 927, 936 der Zivilprozeßordnung.

Im Falle des § 942 der Zivilprozeßordnung gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gerichte der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

§ 33.

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises,
2. für das Verfahren über Anträge auf Entmündigung oder auf Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind,
3. für das Verteilungsverfahren,

4. für das Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen gemäß §§ 887, 888, 890 der Zivilprozessordnung,
5. für das Verfahren über Anträge auf Abnahme des Offenbarungseides einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung,
6. für das Aufgebotsverfahren, sowie für das Verfahren über Anträge auf Anordnung der Zahlungssperre gemäß § 1020 der Zivilprozessordnung,
7. für das Verfahren bei Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, bei Erlöschen eines Schiedsvertrags oder bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen.

§ 34.

Ein Viertel der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
2. für das Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 791, 822, 823, 825, 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4, §§ 886, 930 Abs. 3, § 934 der Zivilprozessordnung.

§ 35.

Jedes Verfahren der in den §§ 32, 33, 34 bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen jedoch mehrere Verfahren der im § 34 Nr. 2 bezeichneten Art denselben Anspruch und denselben Gegenstand, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 36.

Für das Sühneverfahren gemäß § 510 c der Zivilprozessordnung wird eine Gebühr nicht erhoben. Wird in dem Sühnetermin ein Vergleich aufgenommen, so wird hierfür ein Viertel der Gebühr (§ 8) erhoben. Übersteigt der Streitwert nicht 12000 Mark, so bleibt der Vergleich gebührenfrei. Wird in einem Rechtsstreit ein Vergleich vor dem Gericht abgeschlossen, so gelangt die im Abs. 1 Satz 2 bestimmte Gebühr zur Erhebung, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

§ 37.

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Zivilprozessordnung § 196) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amts wegen bewirkt wird.

§ 38.

Für das Verfahren über Beschwerden gemäß § 71 Abs. 2, § 99 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Das gleiche gilt für Beschwerden über die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

Im übrigen wird für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 39.

Ist außer dem Falle des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden einer Partei die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht der Partei von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe der vollen Gebühr (§ 8) auferlegen. Die Gebühr kann bis zu einem Viertel ermäßigt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozessordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§ 40.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 8 über die Wertklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 16, 18, 19 dieses Gesetzes und des § 3 der Zivilprozessordnung über die Wertfestsetzung entsprechende Anwendung.

§ 41.

Für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkurses wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 42.

Für die Durchführung des Konkursverfahrens wird die dreifache Gebühr (§ 8) erhoben.

Sie ermäßigt sich auf die einfache Gebühr, wenn das Verfahren vor dem Ablauf der Anmeldefrist und auf die zweifache Gebühr, wenn das Verfahren nach diesem Zeitpunkt gemäß §§ 202, 204 der Konkursordnung eingestellt wird.

Ist das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet worden, so kommt die im § 41 bestimmte Gebühr zur Anrechnung.

§ 43.

Die in den §§ 41, 42 bestimmten Gebühren werden nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der gerichtlichen Kosten des gemeinschaftlichen Verfahrens und der Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags abgesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die im § 41 bestimmte Gebühr nach dem Betrage seiner Forderung, sofern jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem erhoben.

§ 44.

Für die Anberaumung eines besonderen Prüfungstermins (Konkursordnung § 142) wird nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin bestimmt ist, die halbe Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Wertberechnung findet die Vorschrift des § 148 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 45.

Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§ 126, 127) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§ 46.

Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gemäß § 125 der Konkursordnung einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Zivilprozessordnung § 901) werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 47.

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz gilt, wenn sich die Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) richtet, § 38 Abs. 1, im übrigen § 38 Abs. 2 entsprechend.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §§ 230 Abs. 2, § 236) finden die Vorschriften des § 43 Anwendung.

§ 48.

Auf die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 198) finden die Vorschriften der §§ 41 bis 47 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Durchführung des wieder aufgenommenen Verfahrens die volle Gebühr (§ 8) erhoben wird.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung § 197 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 34 nach dem Werte des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatz bezeichnete Gebühr angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strassachen.

§ 49.

In Strassachen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist auf Geldstrafe und für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. Ist in Anwendung des § 5 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1922 (Danz. Ges. Bl. S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1923 (Ges. Bl. S. 349) auf Geldstrafe an Stelle der verwirkten Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Geldstrafe.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird die Gebühr von jeder Strafe besonders berechnet.

Ist auf Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so ist der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, im Sinne dieser Vorschrift als Geldstrafe anzusehen. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrage, so setzt das Gericht den Wert fest.

§ 50.

Im Falle des § 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des § 492 der Strafprozessordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 51.

Betrifft eine Strassache mehrere Angeeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurteilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§ 52.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

im Falle einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche einschließlich	500 Mark,
von mehr als einer Woche bis zu einem Monat einschließlich	1 500 Mark,
von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten einschließlich	3 000 Mark,
von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahre einschließlich	7 500 Mark,
von mehr als einem Jahre bis zu zwei Jahren einschließlich	15 000 Mark,
von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren einschließlich	30 000 Mark,
im Falle einer schwereren Strafe	50 000 Mark.

Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so werden 20 vom Hundert des Betrags der erkannten Strafe erhoben.

Ist auf Verweis erkannt oder ist der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt, so beträgt die Gebühr 500 Mark und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, so beträgt die Gebühr 15 000 Mark.

§ 53.

In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben.

Hat gemäß § 451 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine Hauptverhandlung stattgefunden oder wird der gegen den Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (Strafprozeßordnung § 452), so erhöht sich die Gebühr auf die vollen Sätze des § 52.

§ 54.

Im Falle des § 211 Abs. 2 der Strafprozeßordnung wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben.

§ 55.

Die Sätze des § 52 werden für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz erhoben, wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat.

Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389), so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 370), so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 56.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der im § 52 bestimmten Gebühr erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so wird, wenn das frühere Urteil aufrechterhalten wird, die volle im § 52 bestimmte Gebühr erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.

§ 57.

Werden in den Fällen der §§ 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§ 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Übertretung handelt	1500 Mark,
wenn es sich um ein Vergehen handelt	3000 Mark,
wenn es sich um ein Verbrechen handelt	5000 Mark.

Das gleiche gilt im Falle des § 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§ 58.

Wird das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so wird die im § 57 Abs. 1 bestimmte Gebühr erhoben. Das Gericht kann sie bis zu einem Viertel ermäßigen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werde.

§ 59.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, sofern der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, unbeschadet der Vorschriften des § 60 Abs. 2 und des § 63 die §§ 49 bis 52, 55, 56.

§ 60.

Wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Beschuldigte freigesprochen oder für strafrei erklärt, so wird für das Verfahren in jeder Instanz eine Gebühr von 5000 Mark erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmte Gebühr kommt für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz auch dann zur Erhebung, wenn das von dem Privatkläger eingelegte Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung verworfen wird. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurück-

genommen oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389, 424), so wird eine Gebühr von 1250 Mark erhoben. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Berufung gemäß § 431 Abs. 3 der Strafprozeßordnung verworfen, so wird eine Gebühr von 2500 Mark erhoben.

§ 61.

Wird die Privatklage zurückgewiesen oder erledigt sich das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme der Klage oder Einstellung, so wird eine Gebühr von 1250 Mark erhoben. Tritt die Erledigung erst nach Beginn der Hauptverhandlung ein, so beträgt die Gebühr 2500 Mark.

Tritt die Erledigung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ein, so kommen für diese Instanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr und für jede der vorausgegangenen Instanzen eine Gebühr von 2500 Mark zur Erhebung.

§ 62.

Die in den §§ 60, 61 bestimmten Gebühren werden für das Verfahren auf erhobene Widerklage nur erhoben, wenn es nach Zurücknahme der Privatklage oder Einstellung des Verfahrens über die Privatklage selbständig fortgesetzt wird. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich gegen die auf die Widerklage ergangene Entscheidung von dem Widerkläger Berufung oder Revision eingelegt ist.

§ 63.

Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens von dem Privatkläger beantragt, so wird, wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird, eine Gebühr von 2500 Mark erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so findet, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, die Vorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 2 Anwendung, anderenfalls wird eine Gebühr von 5000 Mark erhoben.

§ 64.

Sind in einem Privatklageverfahren mehrere Personen als Beschuldigte beteiligt, so werden hinsichtlich einer jeden die in den §§ 60 bis 63 bestimmten Gebühren besonders, jedoch für jede Instanz höchstens der dreifache Betrag der im § 60 Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 65.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§ 66.

Werden dem Nebenkläger Kosten auferlegt, so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 60, 61, 63, 64 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hätte.

§ 67.

Für das Verfahren in den Fällen der §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5000 Mark.

§ 68.

Die in den §§ 60 bis 63, 67 bestimmten Gebühren kann das Gericht bis auf 100 Mark herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen.

§ 69.

Für die Zurückweisung einer Beschwerde wird, sofern sie sich gegen eine Entscheidung der im § 56 Abs. 1 oder im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art richtet, die dort bestimmte Gebühr, im übrigen eine Gebühr von 500 Mark erhoben.

Die Gebühr wird von dem Beschuldigten nur erhoben, wenn er rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist.

§ 70.

Für das Verfahren zur Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 71.

Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit.

Die Schreibgebühren bleiben jedoch außer Ansatz bei Erteilung von

1. Ausfertigungen von Urteilen, die unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe erfolgen, sowie solchen, die gemäß § 317 Abs. 4 der Zivilprozessordnung unter Benutzung einer dem Gerichte vorgelegten beglaubigten Abschrift der Klage oder des Zahlungsbefehls gefertigt werden;

2. Ausfertigungen vor Gericht abgeschlossener Vergleiche.

Der Abs. 2 kommt bei Erteilung einer zweiten oder weiteren von derselben Partei beantragten Ausfertigung oder Abschrift nicht zur Anwendung.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, zweihundert Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form, sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Landesjustizverwaltung anderweit bestimmt werden.

§ 72.

In baren Auslagen werden ferner erhoben:

1. Postgebühren:

- a) für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften,
- b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen,

2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;

3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagelöhner und Reisekosten sowie die Kosten für die Bereitstellung von Geschäftsräumen;

6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;

7. die Kosten eines Transports von Personen, Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren;

8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhast geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 73.

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden unbeschadet der Vorschrift im § 72 Nr. 1 b nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslagen der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Sechster Abschnitt.

Kostenzahlung und Kostenvorschuß.

§ 74.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren wird die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist; soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr bestimmt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren bei dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlass eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Im Falle der Erweiterung des Klageantrags soll vor Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden. Ist im Falle der Erhebung einer Widerklage für diese gemäß § 13 eine besondere Gebühr zu erheben, so soll vor Zahlung der für die Widerklage zu erhebende Prozeßgebühr über die Widerklage nicht verhandelt werden.

Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der im § 31 Abs. 1 bestimmten Gebühr erlassen werden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit dem Kläger oder Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn der zum Prozeßbevollmächtigte bestellte Rechtsanwalt bei Einreichung der Klage (des Zahlungsbefehls) erklärt, daß er einen zur Deckung der Prozeßgebühr (Mahngebühr) ausreichenden Betrag hinter sich habe. Das Gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger oder Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde.

§ 75.

Im übrigen werden die Gebühren sowie die Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

§ 76.

Die Schreibgebühren sowie die Postgebühren für die auf Antrag erfolgenden Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften werden sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig. Die Anfertigung kann von der vorherigen Zahlung eines die Kosten deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

§ 77.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.

§ 78.

Im Konkursverfahren ist Schuldner der in den §§ 41, 48 Abs. 2 bestimmten Gebühren, sowie im Falle der Abweisung oder Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung oder Wiederaufnahme des Verfahrens auch der in dem Verfahren entstandenen Auslagen der Antragsteller, im übrigen der Gemeinschuldner.

§ 79.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, dem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 80.

Schuldner der Schreibgebühren sowie der Postgebühren für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 81.

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenansatz bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

§ 82.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Soweit einer Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihr durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 83.

In Strassachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder eine Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührevorschuß in Höhe der halben im § 60 Abs. 1 bestimmten Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der § 64 findet entsprechende Anwendung. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührevorschusses nicht verpflichtet.

Der gleiche Gebührevorschuß ist im Falle des § 67 zu zahlen.

Sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, soll auf Grund der erhobenen Privatklage vor Zahlung des Gebührevorschusses keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 84.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, hat der Antragsteller einen zu ihrer Deckung ausreichenden Vorschuß zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strassachen nur für den Privatkläger, den Widerkläger sowie für den Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat.

§ 85.

Ausländer, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn in dem Staate, dem der Kläger angehört, ein Danziger im gleichen Falle in Bezug auf Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten einem Inländer gleichgestellt ist;
2. bei Klagen im Urkunden- und Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, die infolge einer öffentlichen Aufforderung erhoben werden;
5. bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Danzigers verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Kläger von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Ausländer, der einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung beantragt, der als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührevorschuß (§§ 32, 83) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Ausländer zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 86.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. Die Vorschrift des § 82 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 87.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

§ 88.

Durch die §§ 74 bis 87 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder den Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 100 Abs. 4, § 788, der Konkursordnung §§ 57 bis 60, 142 oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. 2, § 503 Abs. 4, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung entstandener Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 89.

Der Senat kann anordnen, daß die Entrichtung von Kosten durch Marken zu erfolgen hat.

Siebenter Abschnitt.**Schlußbestimmungen.**

§ 90.

Soweit Kosten des Verfahrens einem Beteiligten, welchem Gebührenfreiheit zusteht (§§ 8, 118 des preuß. Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 — Gef. Bl. S. 392 —) auferlegt werden oder von einem solchen Beteiligten übernommen werden, sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§ 91.

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Senat zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung.

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Die Gebühr für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post (Zivilprozeßordnung § 175), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Zivilprozeßordnung § 194) sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung beträgt 60 Mark.

Stellt der Gerichtsvollzieher persönlich ohne Inanspruchnahme der Post zu, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Postgebühren, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Ist mit der Zustellung eine Aufforderung gemäß § 840 der Zivilprozeßordnung oder bei der Ladung von Zeugen oder Sachverständigen das Darbieten einer Entschädigung (Strafprozeßordnung § 219 Abs. 2) verbunden, oder ist dem Empfänger zugleich mit der Zustellung eine Urkunde vorzulegen, so erhöht sich die Gebühr um weitere 30 Mark.

Ist die versuchte persönliche Zustellung ohne Erfolg geblieben, weil die Wohnung des Empfängers nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

Für die Beglaubigung eines ihm zum Zwecke der Zustellung übergebenen Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher außerdem eine Gebühr von 10 Mark für die Seite. Eine angefangene Seite wird als voll berechnet.

Wird der Zustellungsauftrag vor seiner Erledigung zurückgenommen, so erhält der Gerichtsvollzieher unbeschadet der Gebühr für eine bereits vorgenommene Beglaubigung 20 Mark.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter (Zivilprozeßordnung § 189 Abs. 2) gilt als eine Zustellung.

§ 3.

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Zivilprozeßordnung §§ 808, 809), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Zivilprozeßordnung § 810), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Zivilprozeßordnung § 831), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

	bei einem Betrage bis	6 000 Mark	einschl.	200 Mark
"	"	"	"	12 000 " " 300 "
"	"	"	"	20 000 " " 400 "

Die weiteren Wertklassen steigen bis zu 400 000 Mark einschließlich um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 60 Mark; darüber hinaus steigen die Wertklassen um je 20 000 Mark und die Gebühren um je 80 Mark.

Erfolgt die Pfändung zur Vollziehung eines Arrestes, so ist der in dem Arrestbefehle nach § 923 der Zivilprozeßordnung festgestellte Geldbetrag maßgebend. Bei der Pfändung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes (Zivilprozeßordnung § 931) ist der Mindestbetrag der Gebühr 2500 Mark.

Nimmt die Pfändung mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um die Hälfte, jedoch höchstens um je 1000 Mark.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, § 812 der Zivilprozeßordnung zu unterbleiben hatte, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§ 4.

Für die Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 790, 847, 854 der Zivilprozeßordnung sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der im § 3 bestimmten Gebühr.

§ 5.

Werden Pfandstücke, die im Gewahrsam des Schuldners belassen sind, zum Zwecke der Versteigerung oder aus einem anderen Grunde aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 400 Mark.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag.

§ 6.

Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 3, 4 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er ein Viertel der Gebühr.

Hat eine Vollstreckungshandlung der in den §§ 3, 4, 5 bezeichneten Art, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, infolge Leistung an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung oder, weil im Falle des § 5 die Pfandstücke nicht mehr vorgefunden wurden, nicht stattgefunden, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr. Das gleiche gilt, wenn die Vollstreckungshandlung deshalb unterblieben ist, weil die Wohnung des Schuldners oder des Dritten, bei dem die Vollstreckungshandlung erfolgen sollte, nicht zu ermitteln war oder weil sich der Dritte zur Herausgabe nicht bereit erklärt hat.

Betreffen die in Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen Teile der beizutreibenden Forderung, so sind die Gebühren von jedem Teile besonders zu berechnen. Es darf jedoch nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Forderung unter Zugrundelegung der höchsten zum Ansatz kommenden Gebühr erhoben würde.

§ 7.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu 5000 Mark	10 vom Hundert,
von dem Betrage über 5000 Mark bis zu 20000 Mark	5 vom Hundert,
von dem Betrage über 20000 Mark bis zu 100000 Mark	3 vom Hundert,
von dem Betrage über 100000 Mark bis zu 300000 Mark	2 vom Hundert,
von dem Betrage über 300000 Mark	1 vom Hundert,

jedoch nicht unter 200 Mark.

Ist ein zum Zuschlag führendes Gebot nicht abgegeben, so beträgt die Gebühr 200 Mark.

Ist die Versteigerung oder der Verkauf, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Vollstreckungsauftrags, auf Antrag des Gläubigers, infolge Leistung an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozessordnung oder, weil die Pfandstücke nicht mehr vorhanden waren, unterblieben, so beträgt die Gebühr 200 Mark.

Hat der Versteigerungstermin auf Antrag des Gläubigers oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozessordnung nicht stattgefunden, oder ist der Versteigerungstermin infolge ungenügender Gebote erfolglos geblieben, so erhält der Gerichtsvollzieher für die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins eine Gebühr von 100 Mark.

§ 8.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Übergabe derselben (Zivilprozessordnung § 883) eine Gebühr von 400 Mark. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Schuldner an den zur Vornahme der Vollstreckungshandlung erschienenen Gerichtsvollzieher freiwillig leistet.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§ 9.

Die Vorschriften des § 8 finden auf die Wegnahme einer Person mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die doppelten Gebührensätze erhoben werden.

§ 10.

Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entziehung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Zivilprozessordnung § 885),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Zivilprozessordnung § 892) eine Gebühr von 400 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Tätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§ 11.

Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 8, 9, 10 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er eine Gebühr von 100 Mark.

Ist die Vollstreckungshandlung, nach dem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozessordnung oder deshalb unterblieben, weil die Wohnung des Schuldners oder der Ort, an dem die Handlung vorgenommen war, nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 200 Mark.

§ 12.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 1000 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 200 Mark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 904, 906 der Zivilprozessordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 400 Mark.

Die Vorschriften im § 6 Abs. 1, 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des Abs. 1 dieser Vorschrift eine Gebühr von 200 Mark und im Falle des Abs. 2 eine Gebühr von 400 Mark erhoben wird.

§ 13.

Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so beträgt die Gebühr, unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3

1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis zu 10000 Mark, jedoch nicht unter 50 Mark,

50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis zu 100000 Mark,

25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

§ 14.

Die in den §§ 3 bis 13 bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen, (Zivilprozessordnung §§ 758, 759, 813, 814);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mitteilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Zivilprozessordnung §§ 822, 823);
4. die Annahme und Quittierung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§ 15.

Wird eine Zustellung oder eine Vollstreckungshandlung auf Antrag zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen oder versucht, so wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 16.

An baren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sowie die Kosten für Postvordrucke;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie zur Durchsuchung weiblicher Schuldner zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;

7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten sowie der Erhaltung von Tieren;
8. die Reisekosten;
9. die für Auskünfte über die Wohnung von Beteiligten an polizeiliche Meldestellen zu zahlenden Beträge.

§ 17.

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 80 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des § 2 Abs. 7 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Zivilprozeßordnung §§ 827, 854);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbefchlusses abgegebenen Erklärungen (Zivilprozeßordnung § 840);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Zivilprozeßordnung § 910).

§ 18.

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit des § 759 der Zivilprozeßordnung zugezogenen Zeugen ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis zu zahlen.

§ 19.

Dem in den Fällen der §§ 813, 814 der Zivilprozeßordnung zugezogenen Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§ 20.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung in Höhe des doppelten Betrages des Einheitsfaktes des für die Freie Stadt Danzig geltenden Fernbahntarifs für das Kilometer in der dritten Wagenklasse. Zu diesen Reisekosten erhält der Gerichtsvollzieher einen Zuschlag von 25 vom Hundert, wenn er zur Ausführung der Dienstreise die Kleinbahn benutzt hat und die Benutzung der Kleinbahn zweckdienlich war.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als ein Geschäft.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Senat bestimmt werden, daß dem Gerichtsvollzieher die Fuhrkosten, welche er behufs Vornahme einer Amtshandlung innerhalb dieser Ortschaften in Folge außergewöhnlicher Umstände besonders aufzuwenden genötigt war, als Reisekosten zu erstatten sind.

§ 21.

Der Gerichtsvollzieher kann die Übernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baren Auslagen und des vermutlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amts wegen angeordnet oder für eine zum Armenrechte zugelassene Person auszuführen ist.

§ 22.

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amts wegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§ 23.

Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 788 der Zivilprozessordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postnachnahme zu erheben.

§ 24.

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Zivilprozessordnung §§ 124, 788).

§ 25.

Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 766 Abs. 2 der Zivilprozessordnung Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 26.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.